Neues Betreuungsrecht ab 1. Januar 2023

Das Betreuungsrecht in Deutschland ist umfassend reformiert worden. Die neuen gesetzlichen Vorschriften auf Bundesebene gelten ab 1. Januar 2023 und werden hier überblickartig dargestellt.

Hintergrund und Ziele des Gesetzgebers:

Kernstück der Reform ist eine grundlegende Überarbeitung der zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts zu den Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis. Hintergrund sind verpflichtende Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die rechtliche Betreuung soll in erster Linie eine Unterstützung der betroffenen Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleisten. Das Mittel der Stellvertretung darf nur noch zum Einsatz kommen, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist. Die Wünsche des Betreuten haben Vorrang im Betreuerhandeln.

Diese Vorgaben bilden auch den zentralen Maßstab für die Eignung des Betreuers; die gerichtliche Aufsicht hierüber muss die Grundsätze sicherstellen. Die Gesetzesänderungen sollen dafür sorgen, dass die betroffene Person in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden wird – auch und gerade bei (betreuungs-)gerichtlichen Entscheidungen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales niedrigschwelliges Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt werden, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist. Die persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Geregelt wird Letzteres in einem neuen Betreuungsorganisationsgesetz, das das bestehende Betreuungsbehördengesetz ablöst und sämtliche öffentlichrechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern enthält. Die Regelungen zu den öffentlichen Aufgaben und zur Finanzierung der Betreuungsvereine sowie zur verstärkten Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine sollen eine Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung sowie eine Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine erreichen.

Weiterhin wollte der Gesetzgeber die Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten in Akut- oder Notsituationen verbessern. Hierzu soll dem Ehegatten zeitlich begrenzt eine Möglichkeit eröffnet werden, den handlungsunfähigen Ehegatten in einer Krankheitssituation zu vertreten. Dieses Vertretungsrecht beschränkt sich auf die Angelegenheiten der Gesundheitssorge und damit eng zusammenhängende Angelegenheiten.

Verringerung vormundschaftlicher Regeln und Erforderlichkeitsgrundsatz in der Betreuung

Zunächst wird auf die umfangreiche Neuverortung der einschlägigen Vorschriften innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufmerksam gemacht. Während die Vorschriften zur Vormundschaft gegenüber der alten Fassung drastisch gekürzt worden sind, sind die zur Betreuung drastisch erweitert worden. Beispielsweise ist die Patientenverfügung jetzt in § 1827 BGB

geregelt, die Vorsorgevollmacht in § 1820 BGB. Damit werden auch viele Muster und Formulare bereits aus redaktioneller Sicht hinfällig.

Der Aufgabenkreis des Betreuers wird im Einzelnen vom Betreuungsgericht angeordnet (§ 1815 BGB) und auch nur dann, soweit es erforderlich ist.

Gemäß § 1823 BGB kann der Betreuer in seinem Aufgabenbereich den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Vertretungsmacht. Das soll jedoch nach § 1821 BGB nur gelten, wenn dies erforderlich ist. Der Betreute soll primär seine Angelegenheiten auch rechtlich selbst besorgen. Die Wünsche des Betreuten zur Lebensgestaltung haben stets Beachtung zu finden. Unbeachtlich sind diese Betreutenwünsche nur bei krankheitsbedingter Personen- beziehungsweise Vermögensgefährdung und Unzumutbarkeit für den Betreuer. Der freie Wille des Volljährigen, das zieht sich durch sämtliche neue Regelungen, hat einen sehr hohen Stellenwert bekommen. Die Hintergründe sind genannt worden.

Betreute sind grundsätzlich prozessfähig. Wird ein Betreuter in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer aber in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung, § 53 ZPO). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit dann einer nicht prozessfähigen Partei gleich.

Ehegattennotvertretung

Darstellung, Literaturhinweis und Kritik Das Notvertretungsrecht der Ehegatten in § 1358 BGB ist ein absolutes

18 Ärzteblatt Sachsen 12 | 2022

Novum in unserem Rechtssystem. Es setzt voraus, dass der behandelnde Arzt bestätigt hat, dass der vertretene Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit diese Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann.

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist befristet auf sechs Monate. Ausgeschlossen ist die Vertretung, wenn die Ehegatten voneinander getrennt leben. Die Vertretung ist außerdem ausgeschlossen, wenn der erkrankte Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge ablehnt (zum Beispiel durch einen Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht, der in das zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden kann oder eine schlichte schriftliche Fixierung des Widerspruchs oder eine mündliche Erklärung). Die Vertretung ist auch ausgeschlossen, wenn eine andere Person mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge bevollmächtigt worden ist, zum Beispiel durch eine Vorsorgevollmacht. Die gerichtliche Bestellung eines Betreuten schließt das gesetzliche Notvertretungsrecht auch aus. Sobald der erkrankte Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, kann er seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge wieder selbst rechtlich besorgen und wahrnehmen. Damit endet dann auch das gesetzliche Vertretungsrecht.

Die Aufnahme dieser Regelung hat besondere Auswirkungen auf Ärztinnen und Ärzte und den Alltag in Klinik und Praxis. Dringend empfohlen wird, sich mit den Voraussetzungen der Ehegattennotvertretung zu befassen. Ein Formular zum Ausfüllen für Ärzte sowie entsprechende Hinweise finden Sie auf der Internetseite der Bundesärztekammer: www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare

Ein medizinischer Mehraufwand wird in der Voruntersuchung des vertretenen

Ehegatten gesehen, um den Anwendungsbereich des § 1358 BGB zu prüfen. Problematisch ist, dass die Informationen ausschließlich nicht durch den Betroffenen selbst, sondern nur durch den vertretenden Ehegatten erhoben werden können. Problematisch ist auch die Regelung, dass aufgrund dieses gesetzlichen Auffangtatbestandes möglicherweise die Durchdringung der Bevölkerung mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten gedämpft wird. Es findet zudem keine Prüfung der Geeignetheit des Ehegatten wie bei Bevollmächtigten oder Betreuern statt. Es besteht eine Missbrauchsgefahr, weil allein die Aussage des Ehegatten zählen könnte und es Nachforschungspflichten für Ehegatten und Ärzte gibt. Es ist keine Vergütung dieser fachgutachterlichen Einschätzungen geregelt - die Betreuungsgerichte werden entlastet, aber zu Lasten der Ärzteschaft.

Einsichtnahme in das Zentrale Vorsorgeregister durch Ärzte

Durch eine Änderung des § 78b BNotO (Bundesnotarordnung) soll die Bundesnotarkammer künftig auch Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister erteilen können, soweit eine Auskunft für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich ist. Eines solchen Auskunftsrechts von Ärzten bedarf es zum einen, damit der behandelnde Arzt in den Behandlungssituationen, in denen das Eingreifen eines gesetzlichen Vertretungsrechts von Ehegatten in Betracht kommt, schnellstmöglich ermitteln kann, ob ein Widerspruch des Patienten gegen eine solche Vertretung im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen ist. Zum anderen sollen Ärzte auch darüber Auskunft bekommen, ob für den Patienten eine Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls in Kombination mit einer Patientenverfügung, oder eine Betreuungsverfügung eingetragen

ist. In den Fällen, in denen der Patient nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über den Patienten vorliegen, kann der Arzt so bald wie möglich Kenntnis darüber erhalten, ob der Patient eine andere Person mit seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, und damit die bevollmächtigte Person zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann.

Organisationsreform

Die Betreuungsrechtsreform nimmt zudem Änderungen der betreuungsgerichtlichen Praxis vor. Handlungsmaxime ist nach § 1821 BGB die Orientierung nicht mehr primär "nur" am objektiven Wohl, sondern an den Wünschen, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen. Vorrang soll stets die unterstützende Entscheidungsfindung durch die betreute Person selbst haben. Auch in der Zusammenarbeit mit dem Gericht bleibt Entscheider daher zunächst immer der Betroffene, soweit er einsichtsfähig ist.

Es wird keine Betreuungen mehr mit "allen Angelegenheiten", sondern immer spezielle konkrete Aufgabenbereiche geben. Das ist ebenfalls Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

Fortbildung für Mitglieder

Die Sächsische Landesärztekammer wird mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung am 25. Mai 2023 ein Interdisziplinäres Forum zur Thematik "Neues Betreuungsrecht" anbieten, um auf erste Erfahrungen zurückzugreifen, gegebenenfalls auf Fehlentwicklungen aufmerksam machen zu können und den interprofessionellen Austausch zu fördern. Anmeldungen sind voraussichtlich ab Mitte Januar 2023 über https://veranstaltungen.slaek.de möglich.

Dr. jur. Alexander Gruner Leiter der Rechtsabteilung

Ärzteblatt Sachsen 12 | 2022 19